

Briefe an die SÄZ

Die FMH und das neue Transplantationsgesetz (mit Replik)

Die FMH unterstützt, laut Medienmitteilung, das neue Transplantationsgesetz. Sie bezieht sich dabei auf eine Umfrage, die 2015 von Swisstransplant, der zentral involvierten und interessierten (privatrechtlichen) Organisation, in Auftrag gegeben wurde und die bei 1000 Befragten eine Zustimmung von 80 Prozent für die Organspende am Lebensende behauptete [1]. Eine Umfrage des BAG von 2017 mit 20 000 Befragten kommt aber zu einem ganz anderen Schluss: dabei sagten 31 Prozent, sie würden spenden und 22 Prozent beantworteten die Frage mit eher Ja [2]. 47 Prozent aber, somit fast die Hälfte, sagen Nein oder eher Nein. Auch, dass nur 16 Prozent der Menschen einen Spenderausweis besitzen, spricht eine klare Sprache, die offenbar von der FMH weder verstanden noch verbreitet wird. Somit wird sie zum willfähigen Handlanger von Swisstransplant. Dass die Angehörigen durch die Widerspruchslösung entlastet werden, ist eine reine Behauptung. Es ist absurd, anzunehmen, dass ein derart schwieriger Entscheid, nur weil er staatlich (anders) geregelt ist, einfacher wird. Und dass die Widerspruchslösung zu mehr Spenderorganen führt, ist ebenfalls eine Mär, die widerlegt worden ist.

Die Widerspruchslösung bietet keinen Nutzen, hat aber klare negative grundrechtliche und ethische Folgen und verstösst ebenso gegen den lange Zeit geltenden Grundsatz des *primum nihil nocere*.

Dr. med. Urs Aemissegger, Winterthur

Literatur

- 1 www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Bilder/Home/Fuer_Fachpersonen/Publikationen/DE/DemoSCOPE_Ergebnisse_Swisstransplant_DE.pdf
- 2 www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin/zahlen-fakten-zu-einstellung-verhalten-bevoelkerung.html

Transplantationsgesetz: Widerspruchsregelung (mit Replik)

Die Medienmitteilung der FMH zum neuen Transplantationsgesetz lässt eine kritische Behandlung der Vorlage vermissen und fällt einseitig aus.

Die Widerspruchsregelung setzt sich über die sonst unbestrittene Regel hinweg, wonach eine Intervention erst erfolgen darf, nachdem die betroffene Person aufgeklärt und frei eingewilligt hat. Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet bei einem drittnützigen Eingriff vom Grundsatz des *informed consent* abgewichen werden soll und darf.

Die Widerspruchsregelung nimmt darüber hinaus in Kauf, dass einer Person gegen ihren Willen Organe entnommen werden, nämlich dann, wenn sie sich nicht dagegen geäußert hat und auch den Angehörigen keine Ablehnung bekannt ist. Die Einladung an alle Personen, ihren Willen festzuhalten, genügt dem Anspruch einer Informationslösung nicht, solange davon auszugehen ist, dass die Information nicht alle Personen erreichen kann. Was die Annahme einer Zustimmung zur Organspende von 80% in der Bevölkerung betrifft, so fehlt dazu eine verlässliche Grundlage. Was bedeutet die Zustimmung in einer Umfrage, wenn zuvor nicht eingehend über alle wesentlichen Umstände des Eingriffs aufgeklärt wurde? Die Entscheidung von Angehörigen am Krankenbett dürfte jedenfalls informierter sein.

Die Widerspruchsregelung fordert Widerspruch.

Dr. med. Georg Stoffel, Seuzach

Replik auf «Die FMH und das neue Transplantationsgesetz» und «Transplantationsgesetz: Widerspruchsregelung»

Für die Abstimmungsempfehlungen gegenüber der Bevölkerung braucht die FMH einen verbindlichen Entscheid der Delegiertenversammlung, da diese gemäss den Statuten der FMH für die Behandlung und Entscheidung aller wichtigen gesundheits- und standespolitischen Fragen zuständig ist, welche nicht der Ärztekammer vorbehalten sind. Es sind also die 33 Delegierten der von der Ärztekammer anerkannten Dachverbände sowie des Verbands der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte (VSAO), der leitenden Spitalärztinnen und -ärzte und der Medical Women Switzerland, welche das Transplantationsgesetz diskutiert und mit grosser Mehrheit die Abstimmungsempfehlung beschlossen haben. Diesem Beschluss ist die FMH verpflichtet auf der Basis der demokratischen und repräsentativen Vertretungen ihrer Mitgliedorganisationen in Delegiertenversammlung und Ärztekammer.

In der Folge hat die FMH zum Transplantationsgesetz differenziert kommuniziert und insbesondere Stellung bezogen, dass die festgehaltene Willensäußerung zu Lebzeiten eine Entlastung darstellt für die Angehörigen. Ebenfalls wichtig für die Angehörigen ist, dass der mutmassliche Wille der Organspenderin, des Organspenders respektiert wird. Das Parlament hat beschlossen, mit dem Gegenvorschlag zur Organspendeinitiative die «erweiterte Widerspruchslösung» zur Abstimmung zu bringen. Diese legt fest, dass die Organentnahme verboten bleibt, wenn der Wille der verstorbenen Person nicht dokumentiert ist und keine Angehörigen zum mutmasslichen Willen befragt werden können.

Dr. med. Yvonne Gilli, Präsidentin FMH

Briefe

Reichen Sie Ihre Leserbriefe rasch und bequem ein. Auf unserer neuen Homepage steht Ihnen dazu ein spezielles Eingabetool zur Verfügung. Damit kann Ihr Brief rascher bearbeitet und publiziert werden – damit Ihre Meinung nicht untergeht. Alle Infos unter:

www.saez.ch/de/publizieren/leserbrief-einreichen/

Die Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers oder der Verfasserin wieder. Der Inhalt eines Leserbriefes muss nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln. Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Richtigkeit der getätigten Behauptungen. Jede Verfasserin und jeder Verfasser ist persönlich für ihre/seine Aussagen verantwortlich.